

Rechtliche, politische und historische Grundlagen der EU-Erweiterung 2004

Andreas Scheller

Prolog

- I. Kurze Geschichte der europäischen Vereinigung nach dem Zweiten Weltkrieg
- II. Die 25 Länder umfassende neue EU
- III. Voraussetzungen für eine Aufnahme in die EU
- IV. Rechtsgrundlagen und generelles Beitrittsverfahren
- V. Ziele der EU-Erweiterung
- VI. Finanzierung der Erweiterung
- VII. Euro
- VIII. Veränderungen durch die EU-Erweiterung
- IX. Hoffnungen und Sorgen
- X. Erweiterungen der Zukunft

Epilog

Prolog

Um heute die epochale Bedeutung der Zusammenarbeit der europäischen Länder seit Ende der 1940er Jahre, also nur wenige Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, ermessen zu können, muß man die Welt von damals in Erinnerung rufen.

Europa lag nach zwei Weltkriegen buchstäblich in Trümmern: Schon der Erste Weltkrieg zwischen 1914 und 1918 wurde zum grausamsten Gemetzel, das die Welt bis dahin erlebt hatte⁽¹⁾. Allein die zehn Monate dauernde Schlacht von Verdun (1916) hinterließ vermutlich zirka 500000 tote französische und deutsche Soldaten - ohne eine erkennbare Veränderung des Frontverlaufes. Diese Schlacht war der grausige Tiefpunkt in der sogenannten Erbfeindschaft zwischen Deutschland und Frankreich. Auch wenn es bereits 1870/71 zum Krieg zwischen den Nachbarn gekommen war - so menschenverschlingend wie

Verdun war keine der vielen kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Franzosen und Deutschen. Am Ende dieses Ersten Weltkrieges, der in vielen Teilen der Welt Spuren hinterließ und Opfer forderte, hatten zirka 10 Millionen vor allem junge Europäer aus den verschiedensten europäischen Ländern ihr Leben verloren. Europa war ruiniert, äußerlich und innerlich. Das Kriegsende 1918 brachte keinen Frieden in Europa. In vielen verwüsteten Seelen der Überlebenden lebte der Haß fort.

Nur etwa 20 Jahre nach dem Friedensschluß von Versailles begann der Zweite Weltkrieg, der den europäischen Kontinent nochmals verheeren sollte und die ganze Welt an den Rand des Abgrunds trieb. Nicht nur das besiegte Deutschland, das den Krieg vom Zaun gebrochen hatte, war zerstört, nicht nur die befreiten Länder, die viele Jahre lang unter dem Expansionswahn des Nationalsozialismus gelitten hatten, kämpften ums Ueberleben, auch die europäischen Siegerstaaten Frankreich und England trugen die schwere Last der Kriegsfolgen⁽²⁾.

Als erster führender europäischer Politiker griff der frühere britische Premierminister Winston Churchill nur gut ein Jahr nach Kriegsende eine Idee auf, die eine lange Tradition hatte: den Gedanken einer Vereinigung der europäischen Völker und Staaten. In seiner berühmten Rede am 19. September 1946 in Zürich an die akademische Jugend der Welt forderte er langfristig „eine Art von Vereinigten Staaten von Europa!“, als ersten Schritt zu diesem Ziel schlug er die Bildung eines „Europarats“ vor. Aus einer Gegenwart der Ruinen und des Hasses müsse die „europäische Familie“ wieder hergestellt und ihr eine Struktur gegeben werden, die es ihr erlaube, in Frieden, Sicherheit und Freiheit zu leben und zu wachsen⁽³⁾.

Nicht nur Churchill knüpfte damit an die europäische politische Einigungsbewegung an, die in der 1920er Jahren als „überparteiliche Massenbewegung zur Einigung Europas“ unter dem Namen „Panneuropa-Union“ von dem Österreicher Graf Coudenhove-Kalergi ins Leben gerufen worden war. Geboren 1894 in Tokio als Sohn eines österreichischen Diplomaten, dessen Vorfahren aus flämischem und kretischem Adel stammten, und einer Japanerin, verbrachte Coudenhove-Kalergi seine Kinderjahre auf dem väterlichen Ansitz in Böhmen. „Als Kinder eines Europäers und einer Asiatin dachten wir nicht in nationalen Begriffen, sondern in Kontinenten“, charakterisierte er sein Denken: „Unsere Mutter verkörperte für uns Asien,

unser Vater Europa. Es wäre uns schwer gefallen, ihn mit irgendeiner Nation zu identifizieren.“⁽⁴⁾

Coudenhove-Kalergis 1922 in mehreren Zeitungen veröffentlichtes Manifest „Paneuropa, ein Vorschlag“ gipfelte in der Forderung, Europa müsse sich zusammenschließen, wenn es eine weitere Katastrophe wie den kurz zuvor beendeten Ersten Weltkrieg vermeiden wolle. Auch der französische Außenminister und Friedensnobelpreistraeger Aristide Briand entwarf bereits 1930 einen Plan für eine Europäische Föderation.

In fast allen Ländern Nachkriegseuropas - vor allem in Deutschland und in Frankreich - entstand nach 1945 die paneuropäische Bewegung wieder und fand großen Zuspruch vor allem bei jungen Menschen.

I . Kurze Geschichte der europäischen Vereinigung nach dem Zweiten Weltkrieg

Vorläufer der EU war die 1951 von Deutschland, Frankreich, Italien und den Benelux-Staaten gegründete Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Mit Robert Schuman, dem damaligen Außenminister, und Jean Monnet, seinerzeit Leiter der Amtes für wirtschaftliche Planung, ergriffen 1950/51 zwei französische Politiker die Initiative zur Schaffung einer ersten supranationalen, d.h. über den Staaten stehenden europäischen Organisation. Am 18. April 1951 einigten sich die Regierungen von 6 europäischen Ländern mit dem Abschluß des sogenannten Montanvertrages in Paris auf die Bildung eines gemeinsamen Marktes für die damaligen Schlüsselindustrien Bergbau und Schwerindustrie. Das Hauptmotiv für die Gründung dieser ersten Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl lag besonders in der Überwindung der jahrhundertealten Rivalität zwischen Deutschland und Frankreich. Am Anfang des europäischen Einigungswerkes stand also zunächst die Versöhnung zwischen den „Erbfeinden“ Frankreich und Deutschland.

1973 schlossen sich der mittlerweile in Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) umbenannten Organisation Dänemark, Irland und Großbritannien an, 1981 folgte Griechenland. Spanien und Portugal traten 1986 bei.

Mit dem Vertrag von Maastricht wurde 1992 die Europäische Union geschaffen, die die Zuständigkeit der Gemeinschaft auf die politische Ebene ausdehnte. Außerdem wurde die Schaffung einer gemeinsamen Währung beschlossen.

1995 traten Österreich, Finnland und Schweden der EU bei. Im November

1998 begannen dann die Beitrittsgespräche mit Polen, Tschechien, Ungarn, Estland, Slowenien und Zypern - die Beitrittsverhandlungen mit Rumänien, der Slowakei, Lettland, Litauen, Bulgarien und Malta wurden erst im Januar 2000 aufgenommen⁽⁵⁾.

Mit dem Vertrag von Nizza im Dezember 2000 zur Reform der Institutionen und Entscheidungsprozesse bereiteten sich die EU-Staaten auf die fünfte Erweiterung vor⁽⁶⁾.

Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem friedlich vereinten Europa war die Einführung einer gemeinsamen europäischen Währung. Nachdem im Januar 1999 11 EU-Staaten den Euro als Buchgeld benutzten, wurde der Euro im Januar 2002 in zwölf EU-Staaten als Bargeld eingeführt. Großbritannien, Dänemark und Schweden behielten ihre eigenen Währungen.

Im November 2002 legte die EU den 1. Mai 2004 als Beitrittsdatum für zehn neue Mitglieder fest, und im folgenden Monat fand der EU-Gipfel in Kopenhagen statt: Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien, die Slowakei, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern wurden zum Beitritt am 1. Mai 2004 eingeladen, und Rumänien und Bulgarien in ihrem Bemühen unterstützt, 2007 der EU beizutreten. Die Türkei bekam zu diesem Zeitpunkt kein festes Datum für den Beginn von Beitrittsverhandlungen.

In einem Referendum stimmte Malta im März 2003 als erstes der zehn neuen EU-Mitglieder dem Beitritt zur Union zu, bis September des Jahres folgten dann die anderen neun Staaten. Die Beitrittsverträge mußten auch vom Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten ratifiziert werden. In Deutschland hatten der Bundestag und der Bundesrat bereits im Juli 2003 mit eindeutiger Mehrheit dem Beitritt zugestimmt⁽⁷⁾.

Am 9. April 2003 stimmte das Europäische Parlament in Straßburg mit überwältigender Mehrheit für die Aufnahme der zehn neuen Länder, und am 16. April unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der EU-Staaten und der zehn neuen Mitglieder in Athen die Beitrittsverträge. Am 12./13. Dezember des gleichen Jahres saßen die Staats- und Regierungschefs der zehn neuen Länder beim Brüsseler Gipfel erstmals gleichberechtigt mit Stimmrecht am Tisch. Die 25 konnten sich allerdings zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf eine europäische Verfassung einigen.

Am 1. Mai 2004 kamen die Staats- und Regierungschefs der 25 EU-Staaten in Dublin zusammen, um die Erweiterung feierlich zu besiegeln.

II. Die 25 Länder umfassende neue EU

50 Jahre nach dem Beginn des großen europäischen Integrationsprojekts scheint die durch den Kalten Krieg herbeigeführte Teilung des europäischen Kontinents überwunden, so dass die Mehrheit der Europäer heute in einem vereinten und freien Europa leben kann.

Am 1. Mai 2004 vollzog sich die größte Erweiterung in der Geschichte der Europäischen Union. Es war seit den Römischen Verträgen von 1957, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft begründeten, die fünfte Erweiterungsrunde. Für frühestens 2007 ist die nächste Erweiterung geplant, bei der Bulgarien und Rumänien die größten Chancen haben, eine EU-Mitgliedschaft zu verwirklichen.

Mit der Aufnahme von acht ost- und südosteuropäischen Ländern sowie Malta und Zyperns bekam die EU eine neue Dimension. Der EU gehören nun seit dem 1. Mai 2004 25 Länder an. Nach dem Beitritt von Polen, Ungarn, Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, der Slowakei, des früheren jugoslawischen Teilstaates Slowenien und den zwei Mittelmeerländern Malta und Zypern, wuchs die Bevölkerung der EU von vormals rund 370 Millionen auf 455 Millionen Menschen. Das mit Abstand größte Beitrittsland ist Polen mit fast 39 Millionen Menschen, was in etwa der Bevölkerungszahl Spaniens entspricht. Der kleinste Kandidat ist Malta mit einer Bevölkerung von 400000 Menschen, in etwa so viele wie Luxemburg⁽⁸⁾.

III. Voraussetzungen für eine Aufnahme in die EU

„Jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.“ So steht es im Artikel 49 des Vertrages über die Europäische Union. Artikel 6 Absatz 1 regelt die Grundlagen der Union: „Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.“

Alle Länder, die der EU beitreten wollen, sind verpflichtet, bestimmte

Voraussetzungen zu erfüllen. Diese Beitrittsbedingungen wurden 1993 von den EU-Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat in Kopenhagen beschlossen. Die sogenannten „Kopenhagener Kriterien“ beruhen auf den Bestimmungen der Verträge und umfassen sowohl wirtschaftliche als auch politische Voraussetzungen einer Mitgliedschaft.

Demnach müssen die Kandidaten garantieren, dass

- ihre staatlichen Institutionen stabil sind, eine demokratische und rechtsstaatliche Ordnung herrscht sowie die Wahrung der Menschenrechte und der Schutz von Minderheiten gewährleistet ist,
- die Marktwirtschaft in ihrem Land so weit entwickelt ist, dass sie dem Wettbewerbsdruck innerhalb des europäischen Binnenmarktes standhält,
- sie alle politischen und wirtschaftlichen Ziele der EU unterstützen sowie das gesamte Recht der Europäischen Gemeinschaft übernehmen⁽⁹⁾.

Damit standen die ost- und mitteleuropäischen Staaten vor der Aufgabe, ihre Märkte zu öffnen, Preise freizugeben und ihre Gesetze mit den EU-Regelungen in Übereinstimmung zu bringen. Es reichte nicht aus, dass die Beitrittsländer das gemeinschaftliche Regelwerk formal in innerstaatliches Recht übertrugen. Sie mussten auch in der Lage sein, dieses durchzusetzen und anzuwenden.

Jeder einzelne Beitrittskandidat mußte sämtliche politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft erfüllen. Die Verhandlungen über den EU-Beitritt wurden mit jedem Land individuell geführt. Je nach seinen Ausgangsbedingungen und Entwicklungsfortschritten bestimmte also jeder Kandidat das Tempo seines Beitrittsverfahrens selbst⁽¹⁰⁾.

IV. Rechtsgrundlagen und generelles Beitrittsverfahren

Trotz einiger Besonderheiten und der politischen Natur der Beitrittsverhandlungen stützte sich die fünfte Erweiterung auf die hergebrachten Beitrittsverfahren. Seit ihrer Gründung liegt der EU das Konzept der offenen Organisation zugrunde. Jeder europäische Staat kann beantragen, Mitglied der EU zu werden (Art.49 EUV). Die geographische Komponente - der Antrag Marokkos wurde aus diesem Grund 1987 zurückgewiesen - allein ist jedoch keine ausreichende Voraussetzung. Nach der Vertragsrevision von Amsterdam wird der Beitrittsantrag an die in Artikel 6 (1) EUV enthaltenen Grundsätze der Union, nämlich der Achtung der Freiheit, der Demokratie, der

Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit, gebunden. Darüber hinaus legt Artikel 4 (1) EGV fest, dass die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft eine Wirtschaftspolitik betreiben, die dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist. Staaten, die sämtliche Voraussetzungen erfüllen, können dennoch keinen rechtlichen Anspruch auf eine EU-Mitgliedschaft ableiten. Die Beitrittsentscheidung ist ein Akt des politischen Ermessens, der insbesondere dem Rat und den Mitgliedstaaten zukommt. Das generelle Beitrittsverfahren ist weitaus vielschichtiger als in Artikel 49 EUV angedeutet. Die EU-Organe mit ihrem administrativen Unterbau haben deutlich an Gewicht gewonnen.

Am Anfang steht der Antrag eines beitriffsuchenden europäischen Staates an den Rat. Diese einseitige Willenserklärung kann bis zur Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch den Bewerberstaat - wie im Falle Norwegens 1994 - zurückgenommen werden. In ihrer vorläufigen Stellungnahme für den Rat erörtert die Kommission ausführlich die generellen Möglichkeiten und Probleme des beantragten Beitritts. Danach beschließt der Rat einstimmig über die Aufnahme von Verhandlungen im Sinne von Artikel 49 EUV. Auf allen Ebenen führt die EU-Präsidentschaft (Rat der EU) im Namen der Mitgliedstaaten die Verhandlungen mit den Bewerberstaaten. De facto kommt jedoch der Kommission eine zentrale Rolle zu, da sie gemeinsame Verhandlungspositionen der EU vorschlägt und in vielfachen direkten Arbeitskontakten mit den Bewerberländern steht. Die Verhandlungen werden im Rahmen von Beitrittskonferenzen geführt.

Für die Verhandlungen der fünften Erweiterung wurde der gemeinschaftliche Besitzstand (*acquis communautaire*) in 31 Kapitel aufgeteilt, die je nach Dichte und Transparenz einfache (z.B. Bildung, Tourismus) oder langwierige (Binnenmarkt, Gemeinsame Agrarpolitik, Innen- und Justizpolitik) Verhandlungen erfordern. Der *Acquis communautaire* umfasst sämtliche gültigen Verträge und Rechtsakte. Eine wesentliche Bedingung für die Erweiterung der EU ist die vollständige Übernahme des *Acquis* durch die Beitrittsländer. Den konkreten Verhandlungen geht eine analytische Durchleuchtung des sich ständig fortentwickelnden *Acquis* (Screening) voraus⁽¹¹⁾.

Nach der traditionellen Erweiterungspraxis erlaubt die EU nur zeitlich befristete Abweichungen und Übergangsregelungen. Die EU-internen

Abstimmungsprozesse sind ausgesprochen langwierig und eröffnen vor allem den Mitgliedstaaten reichlich Möglichkeiten, ihre spezifischen Interessen durchzusetzen und auch das Verhandlungstempo zu bestimmen. Die Mitgliedstaaten können - wie im Falle der Arbeitnehmerfreizügigkeit - Übergangsregelungen für die volle Anwendung des Acquis als gemeinsame Position in die Verhandlungen einbringen.

Erst in der Abschlußphase der Verhandlungen kommt das in Artikel 49(1) EUV beschriebene Verfahren zur Anwendung: Zunächst holt der Rat die endgültige Stellungnahme der Kommission zum Beitritt ein, die ihn allerdings nicht bindet. Während der Verhandlungsphase wird das Europäische Parlament über den Gang der Gespräche informiert. Es muß mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder der Neuaufnahme von Staaten zustimmen. Erst danach entscheidet der Rat einstimmig in Kenntnis des ausgehandelten Beitrittsvertrages. Er wird von den Staats- und Regierungschefs unterzeichnet, sobald das Europäische Parlament und der Rat ihre Zustimmung gegeben haben.

Der Beitrittsvertrag ist ein völkerrechtlicher Vertrag und bedarf der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Mit In-Kraft-Treten des Beitrittsvertrags zum vereinbarten Zeitpunkt wird der beitretende Staat völkerrechtlich Vertragspartei aller die Europäischen Gemeinschaften und die Union begründenden Verträge⁽¹²⁾.

V. Ziele der EU-Erweiterung

Die 2004 abgeschlossene fünfte Erweiterungsrunde der EU überwindet in hohem Maße die fast 50jährige Teilung Europas. Die künstliche Trennung in „Ost“ und „West“ wird nach dem Beitritt von mittel- und osteuropäischen Staaten hoffentlich dauerhaft der Vergangenheit angehören. Aus der Aufnahme dieser Staaten in die EU erwächst die Chance, einen geeinten Kontinent zu gestalten, der eine wichtigere Rolle auf der Weltbühne spielen könnte. Werte wie politische Stabilität, Frieden und Menschenrechte könnten sich auch im östlichen Europa zum Maßstab des Zusammenlebens entwickeln. Die in Westeuropa geschaffene Zone der Sicherheit, Demokratie und Marktwirtschaft dehnt sich dann über fast alle Regionen Europas aus. Das vereinte Europa könnte die Lebensqualität aller EU-Bürger verbessern⁽¹³⁾.

Das ökonomische Ziel der EU-Erweiterung ist die Herausbildung des größten Binnenmarktes der Welt. Er wächst mit der Integration der mittel- und osteuropäischen Länder um fast 100 Millionen Menschen zu einem Wirtschaftsraum von fast 500 Millionen Bewohnern. Damit bildet Europa ein starkes Gegengewicht zu den großen Wirtschaftsräumen in Nordamerika und Asien. Das erweiterte Europa kann seine Interessen in der globalisierten Wirtschaft noch wirkungsvoller wahrnehmen. Die Einführung einer europäischen Gemeinschaftswährung (Euro) war ein wichtiger Schritt auf dem Weg des Zusammenwachsens.

Sofern die neuen EU-Mitglieder gewährleisten können, dass sie den Anforderungen des Schengener Abkommens genügen, entfallen Zoll- und Grenzkontrollen zwischen den derzeitigen EU-Staaten und den neuen Mitgliedern gänzlich. Innerhalb des neuen, größeren Wirtschaftsraumes herrscht Freizügigkeit: Handel ist dann uneingeschränkt möglich, der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr wird auf einem gemeinsamen Markt abgewickelt⁽¹⁴⁾.

Der Binnenmarkt bietet vor allem exportorientierten Ländern wie beispielsweise Deutschland Vorteile, da die Handelskosten sinken. Insgesamt profitieren aber alle EU-Bürger davon. Durch den Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt verringern sich die Verbraucherpreise tendenziell. Unterschiedliche Preissysteme in den verschiedenen Ländern, wie sie zum Beispiel von der Autoindustrie praktiziert werden, lassen sich langfristig nicht mehr durchsetzen.

Während der Binnenmarkt nach Osten geöffnet wird, stehen auch die bisherigen EU-Mitgliedsländer noch vor grundlegenden Aufgaben, um die volle Freizügigkeit herzustellen. So müssen zum Beispiel unterschiedliche Steuern angeglichen und technische Normen vereinheitlicht werden⁽¹⁵⁾. Der Grundsatz, öffentliche Ausschreibungen nicht nur Unternehmen im eigenen Land, sondern auch in den Partnerländern zugänglich zu machen, ist nicht überall durchgesetzt. Der Aufgabenkatalog reicht bis zur Einigung über grenzübergreifende Gesundheitsversorgung oder die Tabakwerbung.

Eine besondere Rolle bei der Gestaltung eines einheitlichen Wirtschaftsraumes spielt die gemeinsame Europäische Agrarpolitik. Der Agrarmarkt ist von der Freizügigkeit des Binnenmarktes noch weitgehend ausgenommen. Hier greift die EU mit einer Reihe von Regelungen und

Vorschriften ein. Den Landwirten werden Abnahmepreise für ihre Erzeugnisse garantiert. Nach dem Beitritt der Kandidaten aus Mittel- und Osteuropa wird jetzt die Preisstützung seitens der EU schrittweise auf diese Staaten übertragen⁽¹⁶⁾.

VI. Finanzierung der Erweiterung

Die Erweiterungsrunde in Richtung Osten ist die bislang umfangreichste und aufwändigste in der Geschichte der Europäischen Union. Vorher wurden maximal drei Länder gleichzeitig aufgenommen. Diesmal sind am 1. Mai 2004 zehn Staaten auf einmal der EU beigetreten. Die Europäische Union stellte sich schon zeitig auf die Aufnahme der Kandidatenländer ein. In der 1999 in Berlin beschlossenen Agenda 2000 wurde festgelegt, bis zum Jahr 2006 für die Osterweiterung rund 80 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen. Davon werden 22 Mrd. Euro für sogenannte Vor-Beitrittshilfen verwendet, vor allem für die Finanzierung der Programme PHARE (unterstützt den Aufbau der Verwaltungsstrukturen), ISPA (finanziert Umwelt- und Verkehrsprojekte) und SAPARD (fließt in landwirtschaftliche Projekte). 58 Mrd. Euro sind für Ausgaben nach dem Beitritt der Länder vorgesehen. Schwerpunkte des PHARE-Programms sind die Stärkung der Kapazitäten von Justiz und Verwaltung (Institution Building) mit Hilfe nationaler Experten aus den Mitgliedstaaten (Twinning) sowie die Unterstützung von Investitionen im Zusammenhang mit der Übernahme und Umsetzung des Acquis⁽¹⁷⁾.

Für die zum 1. Mai 2004 beigetretenen EU-Staaten verabschiedete der Europäische Rat in Kopenhagen im Dezember 2002 ein Finanzpaket für 2004-2006 in Höhe von 40,85 Milliarden Euro⁽¹⁸⁾.

Gegenwärtig zahlen alle Mitgliedstaaten 1,06 Prozent ihres Bruttosozialprodukts in den EU-Haushalt ein. Auch die Neuen sind durch ihren Beitritt dazu verpflichtet. Diese Mittel werden zu einem großen Teil dazu verwendet, strukturschwache Regionen zu fördern und damit das Wohlstandsgefälle innerhalb der Union zu verringern. Da einige Staaten bedürftiger sind als andere, fließt am Ende mehr Geld von der Union an sie zurück, als sie einzahlen. Das betraf bis zur Erweiterung von 2004 besonders Spanien, Griechenland, Portugal und Irland.

Mit der Aufnahme der neuen Staaten aus Ost- und Mitteleuropa, die zum Teil wirtschaftlich noch schwächer sind als die bisherigen Mitgliedstaaten, wird

sich das Fördergefüge verändern. Selbst das Bruttosozialprodukt des ökonomisch leistungsfähigsten Kandidaten dieser Gruppe, Slowenien, liegt bei nur 68 Prozent des EU-Durchschnitts. Da Regionen, deren Bruttosozialprodukt weniger als 75 Prozent des EU-Durchschnitts beträgt, Anspruch auf die sogenannte Ziel-1-Förderung haben, werden fast alle Regionen künftig Struktur- und Regionalbeihilfen beziehen⁽¹⁹⁾.

VII. Euro

Die gemeinsame Währung der Europäischen Union, der Euro, wurde am 1. Januar 1999 zunächst in elf der 15 Mitgliedsländer eingeführt. Seit dem 1. Januar 2001 ist er auch in Griechenland offizielles Zahlungsmittel. Dänemark, Großbritannien und Schweden verzichteten auf die Gemeinschaftswährung. Zunächst galt sie ausschließlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Am 1. Januar 2002 erhielten die Bürger die europäischen Münzen und Banknoten.

Seit seiner Einführung gelten vom Europäischen Rat festgelegte Wechselkurse zwischen den teilnehmenden Ländern. Das Verhältnis von Euro zur D-Mark beträgt zum Beispiel 1 zu 1,95583. Eine Auf- und Abwertung untereinander ist ausgeschlossen. Der Handel im Euroraum beruht auf exakt kalkulierbaren Zahlen. Über die Stabilität der Gemeinschaftswährung wacht seit dem 1. Januar 1999 die Europäische Zentralbank (EZB) mit Sitz in Frankfurt am Main⁽²⁰⁾.

Auch neu hinzukommende EU-Länder können den Euro einführen, aber nicht automatisch mit ihrem Beitritt. Vielmehr müssen sie die gleichen Bedingungen erfüllen wie alle anderen Mitgliedstaaten. Zu diesen Bedingungen - den so genannten Konvergenzkriterien - gehören eine niedrige Inflationsrate (2%) und ein geringes Zinsniveau. Die Neuverschuldung des Staates darf drei Prozent des Bruttoinlandsproduktes nicht übersteigen. Die Staatsverschuldung muss unter 60 Prozent des Bruttoinlandsproduktes liegen. Die Länder müssen zudem zwei Jahre am Wechselkursmechanismus teilnehmen, um die Stabilität der eigenen Währung zu beweisen⁽²¹⁾.

Derzeit hat keines der Kandidatenländer die Kriterien voll erfüllt, wengleich einige erkennbar auf dem Weg dorthin sind. Die zehn neuen EU-Länder werden nach Ansicht der Europäischen Zentralbank der Euro-Zone zwischen 2007 und 2010 beitreten. Die neuen Länder sind verpflichtet, im Gegensatz zu Dänemark und Großbritannien, die Gemeinschaftswährung Euro

einzuführen⁽²²⁾.

VIII. Veränderungen durch die EU-Erweiterung

Aufgrund des Beschlusses des Rates von Kopenhagen sitzen seit dem 1. Mai 2004 im Europäischen Parlament in Straßburg neben den Vertretern der bisherigen EU-Länder auch Polen, Esten, Letten, Litauer, Malteser, Zyprioten, Tschechen, Slowaken, Ungarn und Slowenen. Seit der Aufnahme in die Europäische Union (EU) am 1. Mai 2004 haben auch die Bürger der neuen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, an den Europawahlen teilzunehmen.

Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, müssen die Institutionen der EU reformiert werden. Ein genauer Fahrplan für diese Reform liegt bereits vor. Eine große Rolle spielten dabei zum Beispiel die Übergangsfristen für die Zeit bis zum Antritt der neuen Kommission und des neuen Rats Ende November 2004, die Wahl des Parlaments im Juni sowie die Vorgaben des Vertrages von Nizza⁽²³⁾.

a) Institutionelle Veränderungen

Wie kaum ein Jahr zuvor, war das Jahr 2004 geprägt von institutionellen Veränderungen. Aber die Organe der Europäischen Union sind auf die Erweiterung vorbereitet: Die Grundlage ist der Vertrag von Nizza. Ein Großteil der institutionellen Veränderungen, die der Europäische Konvent in seinem Verfassungsentwurf vorgeschlagen hat, würden aber erst ab dem Jahr 2009 in Kraft treten.

Europäische Kommission

Die neuen EU-Mitgliedstaaten entsenden jeweils einen EU-Kommissar. Bis zur Neubesetzung der Kommission am 1. November 2004 sind sie voll stimmberechtigt, haben aber keinen eigenen Zuständigkeitsbereich. Sie sind den 20 bisherigen EU-Kommissaren beigeordnet. Dies ist jedoch keine Vorentscheidung über die Arbeitsfelder in einer neuen EU-Kommission. Die Vergabe der Ressorts ist Sache des neuen Kommissionspräsidenten. Nun müssen der Rat der Europäischen Union und das Europaparlament noch für deren Benennung zustimmen.

Ab dem 1. November 2004 wird die Europäische Kommission 25 Mitglieder haben - eines je Mitgliedstaat. Der Vertrag von Nizza legte außerdem das

Folgende fest: Wenn die Union weiter auf 27 Staaten wächst, dann muß die Zahl der Kommissare niedriger sein, als die der Mitgliedstaaten. Der Europäische Rat bestimmt noch die genaue Zahl und entscheidet über Details zum Rotationsverfahren. Dieses basiert auf dem Grundsatz der Gleichheit aller Mitgliedstaaten. Der Vorschlag des Europäischen Konvents sieht ab 2009 eine Verkleinerung der EU-Kommission auf 15 stimmberechtigte Mitglieder vor. Hinzukämen eine noch offene Zahl nicht stimmberechtigter Mitglieder.

Rat der Europäischen Union

In der Übergangsphase vom 1. Mai bis 31. Oktober 2004 behielten die ehemaligen 15 Mitgliedstaaten ihre Stimmenzahl. Die neuen Mitgliedstaaten bekamen eine Stimmenzahl, die zum bisherigen System paßte. Dadurch stieg die Gesamtstimmenzahl auf 124. Für eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit waren dann 88 Stimmen erforderlich.

Im Beitrittsvertrag wurde folgendes geregelt: Ab 1. November 2004 wächst die Gesamtstimmenzahl auf 321. Eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit setzt 232 Stimmen (72%) voraus.

Europäisches Parlament (EP)

Bis zur Europawahl 2004 ernannten die Parlamente der zehn Beitrittsländer ihre Vertreter für das Europäische Parlament. Die Zahl der Sitze für diesen Übergangszeitraum entsprach bereits der für die Legislaturperiode 2004-2009. Nach der Wahl war die Gesamtzahl der Sitze auf 732 festgelegt. Jedes Land erhielt die Zahl der Sitze, die im Vertrag von Nizza enthalten waren. Auch nach einem Beitritt Rumäniens und Bulgariens steigt die Zahl der Sitze nicht. Sie werden dann neu aufgeteilt, wobei Deutschland seine 99 Vertreter im Europäischen Parlament behalten wird.

b) sonstige Veränderungen

Die Staatengemeinschaft wurde am 1. Mai 2004 um rund 740.000 qkm und 75 Millionen Menschen mit einer Kaufkraft von knapp 800 Milliarden Euro größer. Für Bürger und Unternehmen traten zahlreiche Änderungen in Kraft:

Reisefreiheit und Grenzkontrollen

Mit dem Beitritt können die Bürger aus den alten und neuen Mitgliedstaaten überall in der erweiterten EU frei reisen. Sie brauchen aber für die Grenzen zu den neuen Mitgliedstaaten einen gültigen Personalausweis oder Reisepass, da die neuen EU-Länder nicht im Schengener Abkommen sind. Personenkontrollen an den Grenzen finden weiterhin statt. Die EU entscheidet später, wann die Personenkontrollen abgeschafft werden. Dies hängt von der Sicherheit der EU-Außengrenzen ab. Erst wenn diese dem EU-Standard entsprechen, können die neuen Mitgliedstaaten dem Schengener Abkommen beitreten und erst dann entfallen die Personenkontrollen.

Krankenversicherung

Gesetzlich Krankenversicherte genießen bei einem Urlaub in den neuen Mitgliedstaaten im Krankheitsfall einen Krankenversicherungsschutz. Am 1. Juni 2004 löste die EU-Krankenversicherungskarte die Papiervordrucke ab, die bislang bei einem Aufenthalt im EU-Ausland benötigt wurden. Allerdings führten nur 12 EU-Staaten die Karte bereits zum 1. Juni ein - darunter ist Deutschland sowie die neuen Mitgliedstaaten Slowenien und Estland. Die übrigen Länder nehmen für sich eine Übergangsfrist bis Ende 2005 in Anspruch.

Waren

Die neuen Mitgliedstaaten werden mit dem Beitritt Teil des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes. Damit entfallen an den Grenzen auch alle Warenkontrollen.

Zölle

Für das Einkaufen in den neuen Mitgliedstaaten gelten dieselben Zoll-Bestimmungen wie innerhalb der bisherigen EU. Für verbrauchssteuerpflichtige Waren wie Tabak, Alkohol oder Mineralöl sind die Bestimmungen mit Ausnahme Zyperns und Maltas allerdings strenger.

Dienstleistungsfreiheit

Vom 1. Mai an gilt die Dienstleistungsfreiheit. Ausnahmen sind das Baugewerbe, die Innendekoration sowie die Reinigung von Gebäuden, Inventar

und Verkehrsmitteln. Unternehmen aus den neuen EU-Staaten können ihre Dienstleistungen auch zum Beispiel in Deutschland anbieten und dazu zeitlich befristet ihr Personal nach Deutschland entsenden. Dagegen müssen Unternehmen, die eine Zweigstelle in Deutschland eröffnen wollen, bei ihrer Personalauswahl die eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten zum deutschen Arbeitsmarkt beachten.

Arbeitnehmerfreizügigkeit

Deutschland hat beispielsweise in einigen Bereichen den Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen aus den neuen Mitgliedstaaten beschränkt. Diese Einschränkungen gelten zunächst für zwei Jahre und können auf maximal sieben Jahre verlängert werden. Die Regelungen sind je nach Bundesland unterschiedlich. Auskunft und Arbeitsgenehmigungen gibt das zuständige Arbeitsamt. Von der Möglichkeit, den Zugang zu ihren Arbeitsmärkten zu beschränken, werden umgekehrt auch neue Mitgliedstaaten Gebrauch machen.

Arbeitsmarkt

Prinzipiell haben EU-Bürger in der EU die freie Ortswahl des Arbeitsplatzes. Mit Ausnahme Irlands, Schwedens und - mit Abstrichen - Großbritanniens nutzen jedoch die bisherigen EU-Mitgliedstaaten die durch den EU-Beitrittsvertrag gegebene Möglichkeit, die Zuwanderung von Arbeitskräften aus den neuen Mitgliedstaaten für zunächst zwei Jahre durch die Vergabe/Nichtvergabe von Arbeitserlaubnissen zu begrenzen. (Nur die Bürger Maltas und Zyperns werden ab sofort wie EU-Bürger behandelt.) Deutschland beispielsweise plant nach derzeitigem Stand, die maximal mögliche Sperrzeit von sieben Jahren zu nutzen.

Erwerb von Grundeigentum

Mit EU-Beitritt der Bewerberländer gilt auch der freie Kapitalerwerb. Beschränkungen gibt es beim Erwerb von Agrar- oder Forstland. Hier haben die neuen Länder mit Ausnahme Maltas, Zyperns und Sloweniens eine Schutzfrist von sieben Jahren, Polen von zwölf Jahren. Für Landwirte gibt es Sonderregelungen, die eine Pacht ermöglichen.

Erwerb von Wohneigentum

Deutsche können zum Beispiel ab Beitritt in den neuen Mitgliedstaaten grundsätzlich eine Eigentumswohnung bzw. ein Einfamilienhaus - zum Beispiel zum Zweck eines Alterssitzes - erwerben, sofern es sich dabei nicht um eine Zweit- oder Ferienwohnung handelt. Für Slowenien gilt ab Beitritt jedoch eine Übergangsregelung für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren, in denen Slowenien nationale Beschränkungen für den Erwerb von Eigentumswohnungen aufrechterhalten kann.

Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren werden Polen, Ungarn, Tschechien und Zypern die Aufrechterhaltung bestehender nationaler Beschränkungen beim Erwerb von Zweitwohnungen für andere EU-Bürger gestattet. Für Malta gibt es ebenfalls Sonderregelungen.

Niederlassungsrecht von Firmen

Selbständige und Firmen konnten sich schon vor der EU-Erweiterung in den Bewerberländern dauerhaft niederlassen. Umgekehrt können auch Selbständige aus den Beitrittsländern in den anderen Ländern der EU eine Niederlassung gründen.

Studieren im Ausland

Die Sonderprogramme für die neuen Mitgliedstaaten, wie das Programm „Ostpartnerschaften“, bleiben zunächst bestehen. Die neuen Mitgliedsländer werden aber auch an den EU-Programmen „Sokrates“, „Leonardo da Vinci“ und „Jugend in Europa“ teilnehmen.

Rente

Mit der Aufnahme in die EU gilt in den neuen Ländern das Gemeinschaftsrecht. Das heißt, dass bei der Prüfung des Rentenanspruchs die Versicherungszeiten aus allen EU-Ländern zusammengerechnet werden. Für Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn werden die bisherigen bilateralen Abkommen abgelöst und durch das Gemeinschaftsrecht ersetzt.

Voraussetzungen für eine Rente (Altersgrenze, Mindestversicherungsjahre, Invalidität) richten sich allein nach nationalem Recht.

Versichert ist man immer in dem Mitgliedstaat, in dem man arbeitet. Staatsangehörigkeit und Betriebssitz des Arbeitgebers sind unerheblich. Es

genügt ein Rentenantrag. Der wird im Normalfall in dem Staat gestellt, in dem man wohnt. Von dieser Stelle aus wird geprüft, ob in anderen EU-Staaten die Voraussetzungen für eine Rente erfüllt sind.

Sprache

Europa wird größer - nicht nur flächenmäßig, auch in kultureller und sprachlicher Hinsicht. Kommissionspräsident Prodi betonte, dass es für jeden EU-Bürger möglich sein müsse, sich über maßgebliche Beschlüsse der Union in seiner eigenen Sprache zu informieren. „Zudem ist es für ein demokratisches Europa eine Grundvoraussetzung, dass jeder mit den Institutionen kommunizieren kann“, sagte er. Die Bürger der Beitrittsländer haben zum Beispiel Zugriff auf Informationen zur Geschichte, zu Zielen und Institutionen der EU. Die entsprechenden Rechtsvorschriften werden zurzeit übersetzt und nach und nach ins Internet gestellt⁽²⁴⁾.

IX. Hoffnungen und Sorgen

Arbeitsmarkt

Im vereinten Europa entsteht der größte Arbeitsmarkt der Welt. In naher Zukunft werden Deutsche in Polen, Ungarn in Österreich oder Tschechen in Schweden ohne Beschränkungen ihren Beruf ausüben können. Doch ehe diese vollständige Freizügigkeit eingeführt wird, haben sich die EU-Mitgliedsländer auf eine Übergangsfrist von fünf Jahren geeinigt. In dieser Zeit regeln die Staaten den Zugang zu ihren Arbeitsmärkten national. Diejenigen, die Arbeitskräfte benötigen, können ihre Grenzen sofort für Arbeitnehmer öffnen. Andere brauchen das erst in fünf Jahren zu tun. Länder, die ihren Arbeitsmarkt nach dieser Übergangsfrist noch weiter schützen wollen, können darüber hinaus eine zweijährige Verlängerungsfrist beanspruchen.

Ein oft diskutierter Problempunkt ist, ob die Öffnung der Arbeitskräftemärkte nicht zu einer Verschärfung der Beschäftigungskrise in den alten Mitgliedsländern führen würde. Erfahrungen aus früheren EU-Beitrittsrunden, zum Beispiel bei der Einbindung Griechenlands, Spaniens und Portugals zeigen allerdings, dass die Furcht vor einer Zuzugswelle aus den Beitrittsländern unbegründet ist. Im Gegenteil: Damals kehrten viele Griechen, Spanier und Portugiesen, die sich ihren Lebensunterhalt als Fremdarbeiter verdient hatten, in ihre Heimatländer zurück, sobald diese in der EU waren und

mit einem wirtschaftlichen Aufschwung rechnen konnten.

EU-Experten gehen davon aus, dass sich auch dieses Mal eine ähnliche Entwicklung vollziehen wird. EU-Beitritte haben bisher immer für Wirtschaftswachstum gesorgt und neue Arbeitsplätze geschaffen, und zwar sowohl in den alten Mitgliedsländern als auch bei den Beitrittskandidaten. Und je höher die Wirtschaftskraft des eigenen Landes ist, desto unattraktiver ist es, sich Beschäftigung in anderen EU-Ländern zu suchen.

Tatsächlich sind nur wenige Menschen bereit, ihr Heimatland, ihre Familie und Freunde zu verlassen, wenn sie nicht durch politische Konflikte oder schlechte Lebensumstände dazu gezwungen sind. Gegenwärtig wohnen und arbeiten nur zwei Prozent der europäischen Bevölkerung in einem anderen als ihrem Heimatland.

Für Deutschland beispielsweise ist der liberalisierte europäische Arbeitsmarkt der Zukunft lebensnotwendig. Schon jetzt zeichnet sich ein Bedarf an Arbeitskräften ab, der aus den eigenen Ressourcen nicht gedeckt werden kann, zum Beispiel in der Landwirtschaft, im Dienstleistungssektor, aber auch im IT-Bereich. Die Öffnung des europäischen Arbeitsmarktes wird es der Bundesrepublik vermutlich erleichtern, auf hochqualifizierte Fachkräfte zurückzugreifen, die die Wirtschaft dringend benoetigt⁽²⁵⁾.

Innere Sicherheit

Die Europäische Union ist nicht nur ein Wirtschafts-, sondern auch ein Sicherheitsraum. Innerhalb der bisherigen EU, außer in Großbritannien und Irland, gab es fast keine Grenzkontrollen mehr. Der Waren- und Personenverkehr zwischen den bisherigen 15 Mitgliedstaaten war keinerlei Beschränkungen ausgesetzt. Sichtbarstes Zeichen dafür: Die ehemaligen Grenzkontrollstellen sind verwaist.

Diese Freizügigkeit wird in Zukunft auch für die 10 neuen EU-Mitglieder in Mittel- und Osteuropa gelten. Allerdings erst, wenn sie gewährleisten können, dass sie den Anforderungen des 1995 in Kraft getretenen Schengener Abkommens genügen. Dieses verlangt von den Beitrittsländern eine lückenlose Kontrolle der Außengrenzen der EU, eine enge polizeiliche Zusammenarbeit sowie die Beteiligung am Schengen-Informationssystem (SIS), mit dem gesuchte Personen und Sachen zur Fahndung ausgeschrieben werden.

Die Personen- und Fahrzeugkontrollen an den Grenzen der neuen

Mitgliedsländer wurden also nicht gleich nach ihrem Beitritt abgeschafft. Zwar sind die mittel- und osteuropäischen Länder, die am 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, inzwischen in ihren wirtschaftlichen und politischen Reformprozessen gut vorangekommen. Dennoch existiert weiterhin ein Wohlstandsgefälle zwischen den bisherigen EU-Ländern und den neuen Mitgliedern. Das Gefälle bedingt kriminelle Handlungen wie Geldwäsche, Drogen- und Menschenhandel. Hinzu kommt, dass sich mit dem Beitritt der Länder aus Ost- und Mitteleuropa der europäische Raum der Freiheit und Sicherheit bis an die Grenzen Russlands, der Ukraine, Weißrusslands, Moldawiens, Armeniens, Georgiens, Irans, Iraks und Syriens ausdehnt. Die neuen Mitglieder stehen in der Verantwortung, ihre Grenzen zu Nicht-EU-Staaten besonders effektiv zu sichern. Erst wenn dies gewährleistet ist, wird der EU-Ministerrat beschließen, die Grenzkontrollen zu den Beitrittsländern aufzuheben⁽²⁶⁾.

Lohngefälle zu den neuen EU-Staaten

Das große Arbeitskostengefälle zwischen zum Beispiel Deutschland und Mittel- und Osteuropa wird nach Einschätzung von Experten noch auf Jahrzehnte hinaus bestehen bleiben und damit voraussichtlich zu einer weiteren Verlagerung von Jobs führen. Wissenschaftlichen Schätzungen zufolge würden sich die Lohnkosten in Osteuropa auch nach der EU-Erweiterung nur sehr langsam westlichen Niveaus annähern. So werde es voraussichtlich bis etwa zum Jahr 2040 dauern, bis die Kosten für eine Beschäftigtenstunde in der tschechischen Industrie auf die Hälfte des deutschen Werts geklettert seien. Damit seien die EU-Beitrittsländer auch auf lange Sicht attraktive Auslandsstandorte für zum Beispiel westeuropäische Unternehmen⁽²⁷⁾.

Zuwanderung

Die Sorge um eine gewaltige Abwanderungswelle aus den neuen EU-Mitgliedstaaten ab dem 1. Mai ist nach herrschender Meinung unbegründet. Laut einer Studie der Europäischen Kommission und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zieht es nur etwa ein Prozent der Arbeitsbevölkerung der Beitrittsländer in die westlichen Länder der EU. Pro Jahr entspricht dies etwa 220.000 der insgesamt 450 Millionen Bürger der erweiterten EU. Entgegen den Befürchtungen, die Immigration in die alten

EU-Staaten könne sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken, zeigt die Studie, dass sie mittelfristig sogar davon profitieren werden. Besonders alleinstehende, gut ausgebildete junge Menschen wollen sich demnach in den alten Mitgliedstaaten der EU niederlassen⁽²⁸⁾.

Umwelt

Die den Umweltbereich betreffenden EU-Vorschriften und Normen werden von den neuen Mitgliedstaaten mit dem Beitritt in gleicher Weise wie in den bisherigen Mitgliedstaaten angewendet. Neuen Mitgliedstaaten, die besonders schwierige Umweltbedingungen aus der Vergangenheit übernommen haben, wurden Übergangsregelungen eingeräumt, wenn sie bei den Beitrittsverhandlungen Umweltinvestitionsprogramme und konkrete Zeitpläne vorlegten.

Abgesehen von eigens für jedes Land ausverhandelten Übergangsfristen (die sich vor allem auf kommunale Anlagen und Maßnahmen mit hohem finanziellen Aufwand beziehen) müssen neue Beitrittsländer den vollständigen *Acquis Communautaire* übernehmen. Alleine 200 individuelle Rechtsakte aus den Bereichen Wasser, Luft, Abfall, Naturschutz, genetisch modifizierte Organismen, Chemie, Strahlenschutz und industrielle Umweltverschmutzung wurden im Kapitel 22 „Umwelt“ und zusätzlich etwa 100 Rechtsakte im Bereich Chemie im Kapitel 1 „Freier Warenverkehr“ verhandelt. Außerdem wurden umweltrelevante Rechtsakte in den Kapiteln 7 „Landwirtschaft“, 8 „Fischerei“ und 14 „Energie“ ausverhandelt.

Ab 1. Mai 2004 gelten demnach auch für die zehn neuen Mitgliedstaaten die gleichen Umweltauflagen.

Abgesehen von der Verbesserung der Lebensqualität durch eine sauberere Umwelt in den neuen EU-Ländern sind auch für die alten EU-Länder viele Vorteile zu erwarten, da Umweltverschmutzung bekanntermaßen keine Grenzen kennt. Durch die Erweiterung wird es in Zukunft einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Umweltstandards, kein Umweltdumping und mehr nukleare Sicherheit geben. Außerdem wird die EU in internationalen Umweltverhandlungen vermutlich mehr Gewicht besitzen⁽²⁹⁾.

X. Erweiterungen der Zukunft

Die bislang größte und wohl bedeutendste Erweiterung in der Geschichte der

Europäischen Union wurde am 1. Mai 2004 vollzogen. Kaum aber ist die viel gepriesene Einigung geschafft, muß die EU schon über neue Erweiterungsrounden nachdenken.

Bulgarien und Rumänien sollen 2007 beitreten. Einen Kandidatenstatus hat auch die Türkei, und Ende des Jahres 2004 will die EU über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen entscheiden. Ist die Beitrittsreife gegeben, sollen die Verhandlungen über eine Aufnahme ohne weitere Verzögerung beginnen. Bis zu einem EU-Beitritt der Türkei werden aber vermutlich noch viele Jahre vergehen. Zudem klopfen immer mehr Staaten des westlichen Balkans an die Tür der EU⁽³⁰⁾.

Türkei

Die größte Kontroverse wirft sicherlich die Frage auf, ob die EU Beitrittsverhandlungen mit der Türkei aufnehmen soll. Einen Antrag auf die EU-Mitgliedschaft hat das Land bereits 1987 gestellt. Im Dezember 1999 erhob die EU die Türkei in den Status eines Beitrittskandidaten, was schon damals implizierte, dass das Land irgendwann Mitglied werden würde. Ende des Jahres 2004 wollen die EU-Staats- und Regierungschefs nun entscheiden, ob das Land die Kriterien für die Aufnahme von Verhandlungen erfüllt. Ist dies der Fall, sollen die Gespräche „ohne weitere Verzögerung“ aufgenommen werden.

Grundlage für die Entscheidung der Staats- und Regierungschefs wird eine Bewertung der EU-Kommission über die Fortschritte des Landes sein. Schon heute ist mehr als fraglich, ob die Türkei in Sachen Menschenrechte die Anforderungen erfüllt.

Der Europäische Rat wird nach dem Erscheinen des Fortschrittsbericht sowie den abschließenden Empfehlungen der EU-Kommission darüber entscheiden, ob mit der Türkei Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden. Ausschlaggebend für diese Entscheidung ist besonders die Erfüllung der politischen Kriterien: Stabilität der demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnung und die Wahrung der Menschen- und Minderheitenrechte. Zudem wurde eine konstruktive Haltung der Türkei in der Zypernfrage und das Hinarbeiten auf eine Beilegung von Grenzstreitigkeiten, vor allem mit Griechenland, angemahnt. Die sozio-ökonomische Rückständigkeit der Türkei gegenüber dem EU-Durchschnitt wird häufig als ein weiterer Grund gegen eine Mitgliedschaft der Türkei in der EU angeführt⁽³¹⁾.

Bulgarien und Rumänien

Mit Bulgarien und Rumänien verhandelte die EU bereits seit Februar 2000. Schnell wurde aber klar, dass beide Länder im Vergleich zu den zehn im Mai 2004 beigetretenen Staaten hinterherhinken würden. Der aktuelle Fahrplan sieht vor, dass die Verhandlungen mit Bulgarien und Rumänien bis zum Jahresende 2004 abgeschlossen sind und beide Kandidaten der EU Anfang 2007 beitreten werden.

Im Fall Bulgariens sieht es so aus, als würde der Zeitplan eingehalten. Für Rumänien aber stellte das Europäische Parlament im März 2004 fest, das Land habe „ernsthafte Schwierigkeiten, die Bedingungen zu erfüllen“. Sollte das Land seine Reformbemühungen nicht beschleunigen, sei ein Beitritt 2007 unmöglich. Konkret wiesen die Parlamentarier auf Defizite in der Korruptionsbekämpfung, die andauernde Einflußnahme der Politik auf die Justiz, mangelnde Unabhängigkeit der Medien und nach wie vor brutale Polizeieinsätze hin.

Balkanländer und andere Staaten

Schaffen Rumänien und Bulgarien den Abschluß der Verhandlungen zum Jahresende 2004, wird die EU 2007 schon 27 Mitgliedstaaten haben. Doch damit sind die Möglichkeiten der EU-Erweiterung noch nicht abgeschlossen. Denn nachdem Westeuropa den Balkan weitgehend befriedet hat, ist die logische Konsequenz, dass Staaten wie Kroatien, Mazedonien, Bosnien, Albanien und Serbien-Montenegro mittelfristig in die EU aufgenommen werden.

Als erster Kandidat gilt Kroatien, das bereits im Februar 2003 die Mitgliedschaft in der EU beantragt hat. Die EU-Kommission wird einen Bericht darüber vorlegen, ob das Land reif für die Aufnahme von Verhandlungen ist. Auch Mazedonien hat entgegen dem Rat der EU-Kommission bereits den Antrag auf Beitritt gestellt.

Wo sind die Grenzen?

Ist der Balkan einmal versorgt, wird sich die EU Gedanken machen müssen, wo ihre Grenzen denn nun endgültig aufhören. Kann etwa die Ukraine gänzlich ausgeschlossen werden? Und was ist mit Rußland? Einige Politiker der EU haben einen Beitritt des Riesenreichs jedenfalls schon in Aussicht gestellt. Und

auch Israel überlegt schon laut, ob es nicht Mitglied im Club werden sollte⁽³²⁾.

Epilog

Zirka 60 Jahre sind seit dem Zweiten Weltkrieg vergangen, der europäische Städte in Asche verwandelte, Länder zerstörte und menschliche Seelen verwüstete. Die aus dem Zweiten Weltkrieg resultierende jahrzehntelange Spaltung des Kontinentes in Ost und West endete erst mit dem historischen Fall der Berliner Mauer. Eine andere, unsichtbare „Mauer“ wird aber noch viele Jahre in den Köpfen der Europäer verbleiben und der Einheit des Kontinents im Wege stehen. Der Kalte Krieg hat eine feste Trennungslinie zwischen Ost und West geschaffen und bei den Europäern Narben hinterlassen, die auch mit der Beseitigung von Grenzen nicht so einfach zu heilen sind. Wird sich dieser unsichtbare Wall auch in der Zukunft als unüberwindbares Hindernis zwischen dem Osten und dem Westen Europas festsetzen? Kann Europa endgültig aus dem langen Schatten Hitlers und Stalins treten? Überwand es am 1. Mai 2004, dem Tag der Ost-Erweiterung der EU, endgültig seine ein halbes Jahrhundert dauernde Teilung, die das Werk beider Despoten war?

Viele Fragen, die nur durch die Zukunft beantwortet werden können. Die Nationen, die sich schon kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges einer paneuropäischen Einigungsbewegung verschrieben haben, schließen sich nach und nach enger zusammen als jemals zuvor in der Geschichte des modernen Nationalstaats. Nicht wenige Europäer befürchten, dass der Bau des europäischen Hauses zu schnell gehen könnte und die benötigten Fundamente noch nicht ausreichend befestigt sind. Vor allem müßte die EU demokratischer werden, wenn sie wirklich vertieft werden sollte. Die neue EU-Verfassung wird möglicherweise einen Ansatzpunkt dafür bieten.

Eines läßt sich jedoch bereits heute, nur wenige Monate nach der historischen EU-Erweiterung von 2004, sagen: Ein zusammenwachsendes Europa ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, Frieden und Wohlstand auf dem europäischen Kontinent zu erreichen bzw. zu sichern.

Und trotz vieler Unzulänglichkeiten - die bisherige Geschichte des europäischen Einigungsprozesses ist in erster Linie auch eine Geschichte des Erfolgs. Sie reicht von der Versöhnung von Erzfeinden über die Stabilisierung

junger Demokratien bis zur Vertreibung des wirtschaftlichen Elends aus den einstigen Armenhäusern Westeuropas. Warum sollte ein vereinter europäischer Kontinent nicht eine Vorbildfunktion für andere Regionen der Welt darstellen, ein ähnliches Modell für wirtschaftliche, politische und kulturelle Zusammenarbeit zu entwickeln? Ein dauerhafter Frieden Europas würde darüberhinaus auch ein wesentliches Fundament für die Lösung globaler Probleme bilden, die die Welt des 21. Jahrhunderts erschüttern könnten.

Ein friedlich vereintes Europa - ein jahrhundertlang zerrissener Kontinent als Vorbild für eine ebenso zerrissene Welt?

- (1) C.Rademacher, Krieg im Westen: Verdun, Geopoche-Der Erste Weltkrieg, Gruner und Jahr, 2004, S.42 f.
- (2) R.Steininger, Deutsche Geschichte seit 1945, Band -1, Fischer Taschenbuch Verlag, S.17 f.; siehe auch C.Gasteyger, Europa zwischen Spaltung und Einigung 1945-1993, Neuauflage von Band 285, Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), Bonn 1994
- (3) M.Gehler, Europa, Fischer Kompakt, Fischer Taschenbuch Verlag, 2002, S.42 f.
- (4) S.Aust/M.Schmidt-Klingenberg(Hg.), Experiment Europa, Deutsche Verlagsanstalt, 2003, S.191.
- (5) Siehe dazu M.Fritzler/G.Unser, Die Europäische Union, Bundeszentrale für politische Bildung, 2001, S.15 ff.
- (6) Dazu näher z.B. Riedel, Die Reform der EU durch den Vertrag von Nizza, JA 2001, S.821 ff.; siehe auch Oppermann, Vom Nizza-Vertrag 2001 zum Europäischen Verfassungskonvent 2002/2003, DVBl. 2003, S.1 ff.
- (7) Aktuell 2004, Harenberg, Meyers Lexikonverlag, 2003, S.206-210.
- (8) Aktuell 2005, Harenberg, Meyers Lexikonverlag, 2004, S.177-199.
- (9) T.G.Ash, Zeit der Freiheit. Aus den Zentren von Mitteleuropa, München 1999, S.34 f.
- (10) Die EU-Erweiterung. Eine historische Gelegenheit, Europäische Kommission (Hg.), Brüssel, 2000, S.18.
- (11) Vgl. Wagner, Europa vor und nach der Erweiterung, Festschrift für Rudolf, 2001, S.223 ff.
- (12) W.Weidenfeld/W.Wessels, Europa von A bis Z, Bundeszentrale für politische Bildung, 2002, S.122 f.
- (13) Dazu näher z.B. Nettesheim, Die europarechtlichen Grundrechte auf wirtschaftliche Mobilität, NVwZ 1996, S.342 ff.
- (14) Siehe dazu z.B. Arndt, Warenverkehrsfreiheit innerhalb der Europäischen Union: der Fall „Keck“-EuGH, NJW 1994, 121, JuS 1994, S.469 ff.
- (15) Dazu näher z.B. Schön, Der freie Warenverkehr, die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten und der Systemgedanke im europäischen Steuerrecht (Teil 2), EuR 2001, S.341 ff.

- (16) Siehe dazu z.B. Mögele, Die gemeinschaftliche Agrarkompetenz nach Amsterdam, ZEuS 2000, 79 ff.
- (17) Waldhoff, Probleme des Europäischen Finanzausgleiches im Lichte der Erweiterung der Europäischen Union, ZEuS 2000, 201 ff.
- (18) Aktuell 2005, a.a.O., S.182-183.
- (19) Zur Entwicklung der Regionalpolitik vgl. näher Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil, Die Europäische Union, 5. Aufl. 2001, Rn.1111 ff.; Schink, Die Europäische Regionalisierung, DÖV 1992, S.385 ff.
- (20) Siehe dazu Kilb, Rechtsgrundlagen des Euro, JuS 1999, S.10 ff.; ders., Das Euro-Bargeld ist da, EuZW 2002, S.5 ff.; Weiß, Kompetenzverteilung in der Währungspolitik und Außenvertretung des Euro, EuR 2002, S.165 ff.
- (21) Aktuell 2005, a.a.O., S.189.
- (22) Siehe dazu z.B. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1. Mai 2004.
- (23) Aktuell 2005, a.a.O., S.177-199.
- (24) B.Lippert (Hg.), Osterweiterung der Union - Die doppelte Reifeprüfung, Bonn 2000.; Weitere aktuelle Informationen zu den Veränderungen durch die Erweiterung findet man auf den offiziellen Internetseiten der Europäischen Union.
- (25) Siehe dazu Thym, Zur Ausweitung der Niederlassungsfreiheit auf die EU-Beitrittskandidaten, NVwZ 2002, S.311 ff.
- (26) Siehe zu diesem Thema besonders Hüwelmeier, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zwischen Union, Gemeinschaft und Mitgliedstaaten, 2002.; Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und ihre Berührungspunkte mit der Europäischen Gemeinschaft, 2001.
- (27) Aktuell 2005, a.a.O., S.179-180.
- (28) Siehe dazu Volle/Weidenfeld (Hg.), Europa hat Zukunft. Der Weg ins 21. Jahrhundert, Bonn 1998
- (29) Siehe dazu Kloepfer, Die europäische Herausforderung - Spannungslagen zwischen deutschem und europäischem Umweltrecht, NVwZ 2002, S.645 ff.; Rengeling (Hg.), Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Bd.1, 2003.; Engel, Europäisches Umweltrecht aus der Vogelperspektive, DVBl. 1999, S.1069 ff.
- (30) vgl. Wagner, a.a.O., S.223 ff.
- (31) Dazu näher Ullrich/Rudloff, EU-Erweiterung, Fischer Taschenbuch Verlag 2004, S.104 ff.
- (32) Lippert (Hg.), a.a.O.